



TOP IV (Muster-)Weiterbildungsordnung – Sachstandsbericht

Betrifft: Erwerb der Bezeichnung Kur- bzw. Badearzt

Beschlussantrag

Von: Herrn Dr. Michael Schulze als Delegierter der Landesärztekammer Baden-Württemberg
Herrn Dr. Hans-Albert Gehle als Delegierter der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Herrn Dr. Gisbert Voigt als Delegierter der Ärztekammer Niedersachsen
Herrn Dr. Wolf von Römer als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

Der Deutsche Ärztetag empfiehlt den Landesärztekammern, analog zu beispielhaften Regelungen in Bayern und Niedersachsen, den Erwerb der Bezeichnung „Kur- bzw. Badearzt“ für diejenigen Ärztinnen und Ärzte zu ermöglichen, welche den 240-Stunden-Kurs für den Erwerb der Zusatzbezeichnung „Physikalische Therapie und Balneologie“ absolviert haben. Mit der Beschränkung auf die Kurs-Weiterbildung und in Anlehnung an die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie und Balneologie kann der Erwerb der Bezeichnung „Kur- bzw. Badearzt“ auch berufsbegleitend erfolgen und geführt werden.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0